

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der
Schulferienbetreuung an der Friedrich-Ebert-Grundschule**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Den Schülerinnen und Schülern an der Friedrich-Ebert-Grundschule wird eine Ferienbetreuung mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten angeboten. Die Betreuung findet montags bis freitags von frühestens 7.30 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr statt. Eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes kann nur für Ferienwochen und nicht für einzelne Tage erfolgen.

(2) Trägerin dieses freiwilligen Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Ilvesheim. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Ferienbetreuung und auf einen Betreuungsplatz bestehen nicht. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gemeinderates der Gemeinde Ilvesheim ist das freiwillige Betreuungsangebot aus wirtschaftlichen Gründen nur dann einzurichten/aufrechtzuerhalten, wenn je Betreuungswoche mindestens 10 Anmeldungen vorliegen.

(3) Die Gemeinde Ilvesheim betreibt die Schulferienbetreuung als öffentliche Einrichtung; das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung von Grundschulkindern werden Benutzungsgebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenmaßstab sind

- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner

(3) Die Gebühren werden jeweils für eine volle Ferienwoche (Veranlagungszeitraum) erhoben. Auch bei nur stunden- oder tageweiser Inanspruchnahme der Ferienbetreuung sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Eine Festsetzung der Gebühr nach tatsächlicher Teilnahme ist nicht möglich.

(4) Beginnen oder enden die Ferien in der Wochenmitte, so werden für diese Woche nur die tatsächlichen Ferientage berechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kind/er die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt/nehmen, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners leben, sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen des Gebührensschuldners nach Absatz 3. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag des Gebührensschuldners ab dem Antragszeitpunkt neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Woche	2- Kind- familie €/Woche	3-Kind- familie €/Woche	4-Kind- familie €/Woche
bis 21.000 €	11,00	8,50	5,50	2,00
von 21.001 – 30.000 €	16,50	12,50	8,50	3,00
von 30.001 – 39.000 €	38,50	29,00	19,50	6,50
über 39.001 €	55,00	41,50	27,50	9,50

(3) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Abs. 4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Einrichtungsträger zu erbringen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung entsteht jeweils mit dem ersten Tag des Ferienbetreuungsabschnitts und endet mit Ablauf des jeweiligen Ferienbetreuungsabschnitts.

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach dem Ende des jeweiligen Ferienbetreuungsabschnitts in Rechnung gestellt und ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der freiwilligen Schulferienbetreuung von Grundschulkindern durch die Gemeinde Ilvesheim an der Friedrich-Ebert-Grund- und Hauptschule vom 24.07.2008 außer Kraft.

Ilvesheim, den 25.11.2010

Der Bürgermeister:

Andreas Metz

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber

der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.